

Anlage 1 zur Vorlage „Betrauungsakt für die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“
(DS-NR: 04914-11)

Betrauung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Sport- und Freizeitangeboten in der Stadt Dortmund

Die Stadt Dortmund betraut die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Sport- und Freizeitangeboten in der Stadt Dortmund. Die Betrauung beruht auf der Grundlage der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005) - Freistellungsentscheidung - und der RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

(1) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund sind eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. GO NRW.

(2) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund haben in erster Linie einen umfassenden Auftrag zur Förderung von Geist und Körper, zur Erhaltung der Freizeitangebote sowie zur allgemeinen Erhöhung der Lebensqualität für die Dortmunder Bevölkerung.

(3) Die Stadt Dortmund bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund bereits durch Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 14. Dezember 2000 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

II. Betrautes Unternehmen

(1) Die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund wurden auf Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2000 zum 1. Januar 2001 gegründet. Durch die Errichtung des Sondervermögens sind das ehemalige Sportamt, der Zoo

und die drei Parkanlagen (Westfalenpark, Botanischer Garten Romberg Park, Stadtgarten) finanzwirtschaftlich aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert worden. Der Regiebetrieb Stadtgrün ist zum 1. Januar 2008 in diese Einrichtung eingegliedert worden.

(2) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind die Aufgaben der „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ der Betrieb, der Erhalt, die Unterhaltung und die Weiterentwicklung der im Eigentum der Stadt Dortmund befindlichen Sportanlagen, öffentlichen Park- und Grünanlagen (mit Ausnahme der Friedhöfe), botanischen und zoologischen Anlagen sowie die Förderung der im Aufgabengebiet der einzelnen Geschäftsbereiche liegenden Aktivitäten. Den „Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund“ obliegt außerdem die Bedarfs- und Objektplanung, der Bau sowie die Instandhaltung der im Eigentum der Stadt Dortmund befindlichen Festwerke für Aufwuchs und Aufbauten für Grün- und Parkanlagen, sowie Parkwald und Dauerkleingartenanlagen. Darüber hinaus sind die „Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“ zentraler Dienstleister für Planung, Bau und Inspektion der sonstigen städtischen Grünflächen.

Der Betrieb hat die folgenden Geschäftsbereiche:

- Geschäftsbereich 1 – Sport
- Geschäftsbereich 2 – Zoo Dortmund
- Geschäftsbereich 3 – Parkanlagen
(Westfalenpark, Botanischer Garten Rombergpark und Stadtgarten)
- Geschäftsbereich 4 – Zentrale Dienste
- Geschäftsbereich 5 – Stadtgrün

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Stadt Dortmund umfasst folgende Einzelpflichten, welche unter den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag zu fassen sind:

- a. Betrieb von Hallenbädern
- b. Haltung und Zucht von Tieren zum Artenschutz sowie zur Bereitstellung zoologischer Angebote
- c. Betrieb des Westfalenparks einschließlich der Programmveranstaltungen

(2) Andere Tätigkeiten der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund sind den Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichem Interesse zuzuordnen. Hier sind insbesondere die strategische Grünpflegetwicklung,

der Betrieb des Rombergparks und des Stadtgartens, der Sportstättenbetrieb sowie die Sportförderung zu nennen.

IV. Ausgleichsleistungen für die Tätigkeiten gemäß Abschnitt III. Abs. 1

(1) Der Ausgleich der bei den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen (= Kosten) kann durch unterschiedliche Finanzierungsmaßnahmen erfolgen:

- Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen
- Auszahlung von Investitionszuschüssen

(2) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich maximal nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Diese ergeben sich aus der jährlichen Wirtschaftsplanung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu höheren als den geplanten Kosten, können diese ausgeglichen werden, wenn ihre Erforderlichkeit durch die Einrichtung nachgewiesen wird. Über die endgültige Höhe und Art der Ausgleichszahlung entscheidet der Rat der Stadt Dortmund durch Beschluss über den Wirtschaftsplan.

Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Einrichtung anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird in dem Jahresbericht, den die Einrichtung innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr in Schriftform zu erstellen hat, nachgewiesen.

(3) Die Einrichtung trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Einzelpflichten in Trennungsrechnungen gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung testieren lassen und der Stadt Dortmund in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben.

(4) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund aus dieser Betrauung nicht.

V. Überkompensierung

(1) Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt IV. Abs. 2 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Einrichtung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Dies geschieht durch den Jahresabschluss. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Dortmund zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Dortmund wird gegenüber den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund darauf hinwirken, dass im Kontext mit der regelmäßigen Kontrolle im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission prüft, ob die Mittel EU-beihilferechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Dortmund zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleibt dadurch unberührt.

(2) Die Stadt Dortmund fordert die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.

VI. Geltungsdauer, Beendigung

(1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren, ab Ratsbeschluss. Die Betrauung endet vorzeitig, wenn die Stadt Dortmund die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(2) Die Stadt Dortmund kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Dortmund unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichregelung und ihrer Grundlagen ist den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

VII. Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Dortmund wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für

die Stadt Dortmund oder die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

VIII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, von der Stadt Dortmund und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

IX. Umsetzung des Beschlusses

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss umzusetzen.

Anlage 2 zur Vorlage „Betrauungsakt für die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund“
(DS-NR: 04914-11)

EU-Beihilfenrechtliche Überprüfung der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund (SFB)

I. Förmliche Prüfung des Beihilfentatbestandes:

1. Wie ist der Beihilfenempfänger rechtsformtypisch einzuordnen?
 - Eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW

 2. Welche Aufgabenfelder umfasst die Einrichtung SFB?
 - Wesentlicher Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Betrieb, der Erhalt, die Unterhaltung und Weiterentwicklung der im Eigentum der Stadt Dortmund/SFB befindlichen Sport-, Grün und Parkanlagen, der botanischen und zoologischen Anlagen sowie die Förderung der im Aufgabengebiet der einzelnen Geschäftsbereiche liegenden Aktivitäten. Darüber hinaus ist der Betrieb zentraler Dienstleister für die Planung, den Bau und die Inspektion städtischer Grünflächen.
- Tätigkeiten der einzelnen Geschäftsbereiche:
- GB 1: Sport
 - Förderung des Breitensports und des Leistungssports durch
 - finanzielle und fachliche Unterstützung der Sportvereine
 - finanzielle und fachliche Unterstützung örtlicher Sportprojekte
 - Planung und Unterstützung regionaler, nationaler und internationaler Sportveranstaltungen
 - Planung, Betrieb, Unterhaltung und Bereitstellung von Hallenbädern
 - Planung, Betrieb, Unterhaltung und Bereitstellung sportfachgerecht ausgestatteter Sportplätze und sonstiger Sportanlagen (Freibäder, Sporthallen, Sondersportanlagen)

 - GB 2: Zoo
 - Haltung und Zucht von geschützten und im Bestand gefährdeten Tieren
 - Beitragsleistung zu Arterhaltung und Artenschutz
 - Bereitstellung naturkundlicher Bildungsmöglichkeiten und zoologischer Angebote

 - GB 3: Parkanlagen
 - Betrieb des Westfalenparks als qualitativ hochwertiges Naherholungs-, Freizeit- und Bildungsangebot für die Bürger

- Betrieb des Botanischen Gartens Rombergpark als gärtnerisches und botanisches Informationsangebot an die Bürger
 - Betrieb des Stadtgartens als gärtnerisch hochwertig gestaltete Grünfläche zur Steigerung und zur Repräsentation des innerstädtischen Grünflächenangebots
 - GB 4: Zentrale Dienste
 - Bereitstellung von zentralen Verwaltungsdienstleistungen für die anderen Geschäftsbereiche
 - GB 5: Stadtgrün
 - Technisches Management der städtischen Grünanlagen durch
 - Planung, Bau und Inspektion von Projekten,
 - strategische Entwicklungs- und Bedarfplanung des städtischen Grüns
 - Betrieb, Pflege, Unterhaltung und Bereitstellung der städtischen Park- und Grünanlagen
 - Betrieb des Tierschutzzentrums
 - Bereitstellung von Kleingartendaueranlagen als Beitrag zur örtlichen Gartenkultur
3. Wie sind die Aufgaben der SFB beihilfenrechtlich einzuordnen und inwieweit tritt SFB somit als Unternehmer im Sinne des Beihilfenrechts auf?
- Die Tätigkeiten von SFB sind grundsätzlich mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen (z. B. Förderung von Geist und Körper, Erhaltung der Natur / Erholungsangebote, Bildung über die Tierwelt; jeweils flächendeckend zu sozialverträglichen Preisen) maßgeblich verbunden. Sie können mithin als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) klassifiziert werden. Etwaige Nebentätigkeiten außerhalb des eigentlichen DAI-Bereiches sind eng mit den DAI-Tätigkeiten verknüpft und daher nicht isoliert zu betrachten.
 - Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche stellen sich ohne eine Zuschussleistung der Stadt Dortmund stets hoch defizitär dar. Die Bereitstellung von Sportstätten, Erholungs-, Freizeit- und Kulturangeboten sowie die Förderung von Sport und Freizeit im Allgemeinen ohne eine entsprechende Refinanzierung spricht insgesamt für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht.
 - Die Leistungen der strategischen Grünpflegeentwicklung, der Betrieb des Rombergparks und des Stadtgartens, der Betrieb des Tierschutzzentrums, die Förderung des Breitensports sowie der Sportstättenbereich werden nahezu unentgeltlich erbracht. Eine äquivalente Gegenleistung ist nicht annähernd erkennbar. Ein privates Unternehmen mit Renditevorstellungen würde das konkrete Angebot nicht unter entsprechenden Konditionen anbieten. Entgeltliche Angebote sind nicht vorgesehen und höhere Preise sind nicht sozialverträglich und auch nicht nachfragegerecht und können daher nicht umgesetzt werden. Es bestehen mithin in diesen Tätigkeitsfeldern auch keine potentiellen Märkte, da auch ohne die Zuschussleistungen an SFB kein Interesse unternehmerisch handelnder Privater in diesen Bereichen zu erwarten ist. Die entsprechenden Leistungen können vor dem Hintergrund eines fehlenden Marktes mit Blick auf

die nahezu umfängliche Unentgeltlichkeit demnach den **Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichem Interesse (DANWI)** zugeordnet werden.¹

- Insbesondere der Bäderbetrieb, die Leistungen des Zoos und der Betrieb des Westfalenparks sowie die Programmveranstaltungen sind verstärkt unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu betrachten. In diesen Bereichen ist das Kriterium der Entgeltlichkeit weitestgehend zu bejahen. Zudem bestehen hier - zumindest potentielle – Märkte. Unter einem potentiellen Markt wird verstanden, dass auf die Wirtschaftlichkeit abgestellt wird, so dass private Unternehmer die Tätigkeit ausüben würden, wenn andere Einrichtungen keinen Zuschuss erhalten würden.

Zahlreiche Bäder haben eine private Betriebsführung. Zoos und Freizeitanlagen werden weit verbreitet gegen Entgelt angeboten. Die Programmveranstaltungen können gemeinschaftsweit auch von privaten Anbietern übernommen werden. Die hier angebotenen Leistungen sind damit eher den wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen.

Aufgrund der bestehenden Gemeinwohlverpflichtung stellen sie **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** dar.

Die Freistellungsentscheidung 2005/842/EG kann für diese Tätigkeiten herangezogen werden, soweit die hier genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden (siehe hierzu unter III.). Die Zuschusszahlungen werden mithin als marktübliche Gegenleistung im Sinne von „Ausgleichszahlungen“ – verstanden.

4. Welche Zuwendungen werden durch die Stadt Dortmund gewährt?

- Investitionszuschüsse (ohne Sportpauschale, KP II-Mittel und Vermögensübertragungen):

- 2006: 3,4 Mio. €
- 2007: 3,1 Mio. €
- 2008: 6,1 Mio. €
- 2009: 5,6 Mio. €
- 2010: 3,3 Mio. €
- 21,4 Mio. €

- Betriebskostenzuschüsse:

- 2006: 19,6 Mio. €
- 2007: 20,3 Mio. €
- 2008: 25,5 Mio. €
- 2009: 26,3 Mio. €
- 2010: 25,3 Mio. €
- 117,0 Mio. €

¹ Vgl. Raptis, Julia LEMONIA: Wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse - Probleme der Abgrenzung, in: ZÖR, Volume 64, 2009, Seite 53-84.

Anmerkung:

Die Sportpauschale und die KP II-Mittel stellen Zuwendungen des Bundes/Landes dar. Es wird seitens der Stadt Dortmund davon ausgegangen, dass entsprechende Beihilfenprüfungen auf Ebene des Bundes/Landes (Gemeindefinanzierungsgesetz) vorgenommen wurden bzw. nicht erforderlich sind.

Vorgenommenen Vermögensübertragungen (2008: Aktiva Grünanlagen von rd. 45 Mio. €; 2010: Aktiva allgemeines betriebsnotwendiges Vermögen rd. 120 Mio. €) standen angemessene Gegenleistungen gegenüber. Neben dem Anlagevermögen sind SFB auch korrespondierende Verpflichtungen übertragen worden. Dem übertragenen Nettovermögen (Aktiva ./ Passiva) steht der Erwerb von betragsgleichen „Gesellschaftsanteilen“ gegenüber. Die Vermögensübertragungen erfolgen grundsätzlich zum Zeitwert. Aufgrund der Nähe zur Eröffnungsbilanz 01.01.2006 (Ermittlung der vorsichtig geschätzten Zeitwerte) ist im Regelfall auf den aktuellen Buchwert zurückgegriffen worden. Die Vermögensübertragungen sind nicht vorgenommen worden, um SFB einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, sondern tragen der Notwendigkeit Rechnung, das betriebsnotwendige Vermögen in der zutreffenden wirtschaftlich selbständigen Einheit abzubilden. Die Vermögensübertragungen werden aus Konzernsicht der Stadt Dortmund ergebnisneutral vorgenommen und genügen organisatorischen Veränderungen.

Zuordnung der Zuschüsse auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche:

Die Aufteilung der städtischen Zuschüsse auf die einzelnen Tätigkeiten erfolgt in Anlehnung an die interne Profitcenter-Hierarchie von SFB. Die tatsächlichen Investitionen und Aufwendungen eines Geschäftsjahres werden zum tatsächlich ausgezahlten Zuschuss ins Verhältnis gesetzt und prozentual aufgeteilt.

Investitionszuschüsse					
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Geschäftsbereich	3.400.000 €	3.100.000 €	6.100.000 €	5.600.000 €	3.300.000 €
1/ Sport	627.000 €	902.000 €	2.480.000 €	2.254.000 €	682.000 €
Sportförderung, -veranst., -projekte	- €	- €	- €	- €	- €
Betrieb von Hallenbädern	163.000 €	671.000 €	359.000 €	210.000 €	9.000 €
Betrieb von Sportplätzen/ -anlagen	464.000 €	231.000 €	2.121.000 €	2.044.000 €	673.000 €
Summe GB 1	627.000 €	902.000 €	2.480.000 €	2.254.000 €	682.000 €
2/ Zoo	1.805.000 €	1.310.000 €	1.315.000 €	1.682.000 €	1.863.000 €
Haltung und Zucht von Tieren	1.805.000 €	1.310.000 €	1.315.000 €	1.682.000 €	1.863.000 €
3/ Parkanlagen	968.000 €	888.000 €	1.268.000 €	649.000 €	238.000 €
Betrieb des Westfalenparks	763.000 €	804.000 €	1.217.000 €	623.000 €	229.000 €
Betrieb des BG Rombergpark	205.000 €	84.000 €	51.000 €	26.000 €	9.000 €
Betrieb des Stadtgartens	- €	- €	- €	- €	- €
Summe GB 3	968.000 €	888.000 €	1.268.000 €	649.000 €	238.000 €
5/ Stadtgrün			1.037.000 €	1.015.000 €	517.000 €
Technisches Immo-Management			- €	- €	- €
Park- und Grünanlagen			1.033.000 €	938.000 €	495.000 €
Betrieb des Tierschutzzentrums			4.000 €	- €	- €
Gartenkultur (KGDA)			- €	77.000 €	22.000 €
Summe GB 5			1.037.000 €	1.015.000 €	517.000 €
SFB Dortmund	3.400.000 €	3.100.000 €	6.100.000 €	5.600.000 €	3.300.000 €

Betriebskostenzuschüsse					
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Geschäftsbereich	19.600.000 €	20.300.000 €	25.500.000 €	26.300.000 €	25.300.000 €
1/ Sport	12.600.000 €	13.200.000 €	12.500.000 €	13.300.000 €	11.800.000 €
Sportförderung, -veranst., -projekte	882.000 €	924.000 €	875.000 €	1.064.000 €	944.000 €
Betrieb von Hallenbädern	8.064.000 €	8.580.000 €	8.000.000 €	8.246.000 €	7.434.000 €
Betrieb von Sportplätzen/-anlagen	3.654.000 €	3.696.000 €	3.625.000 €	3.990.000 €	3.422.000 €
2/ Zoo	2.500.000 €	2.500.000 €	3.400.000 €	3.100.000 €	3.100.000 €
Haltung und Zucht von Tieren	2.500.000 €	2.500.000 €	3.400.000 €	3.100.000 €	3.100.000 €
3/ Parkanlagen	4.500.000 €	4.600.000 €	3.300.000 €	4.100.000 €	3.900.000 €
Betrieb des Westfalenparks	3.240.000 €	3.220.000 €	1.881.000 €	2.788.000 €	2.652.000 €
Betrieb des BG Rombergpark	990.000 €	1.058.000 €	1.221.000 €	1.148.000 €	1.092.000 €
Betrieb des Stadtgartens	270.000 €	322.000 €	198.000 €	164.000 €	156.000 €
5/ Stadtgrün			6.300.000 €	5.800.000 €	6.500.000 €
Technisches Immo-Management			1.512.000 €	1.392.000 €	1.430.000 €
Park- und Grünanlagen			4.221.000 €	3.596.000 €	4.160.000 €
Betrieb des Tierschutzzentrums			441.000 €	406.000 €	455.000 €
Gartenkultur (KGDA)			126.000 €	406.000 €	455.000 €
SFB Dortmund	19.600.000 €	20.300.000 €	25.500.000 €	26.300.000 €	25.300.000 €

Anmerkung: Die Leistungen des GB 4 -Zentrale Dienste sind eigenbetriebsintern. Die für den GB 4 notwendigen Zuschussanteile wurden daher auf die anderen Geschäftsbereiche verteilt.

Daraus leitet sich folgende Differenzierung der Zuschussleistungen auf die Bereiche DAWI und DANWI ab:

- Zuschussleistungen DAWI – Bereich:

Investitionszuschüsse					
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Geschäftsbereich	2.731.000 €	2.785.000 €	2.891.000 €	2.515.000 €	2.101.000 €
1/ Sport	163.000 €	671.000 €	359.000 €	210.000 €	9.000 €
Betrieb von Hallenbädern	163.000 €	671.000 €	359.000 €	210.000 €	9.000 €
Summe GB 1	163.000 €	671.000 €	359.000 €	210.000 €	9.000 €
2/ Zoo	1.805.000 €	1.310.000 €	1.315.000 €	1.682.000 €	1.863.000 €
Haltung und Zucht von Tieren	1.805.000 €	1.310.000 €	1.315.000 €	1.682.000 €	1.863.000 €
3/ Parkanlagen	763.000 €	804.000 €	1.217.000 €	623.000 €	229.000 €
Betrieb des Westfalenparks	763.000 €	804.000 €	1.217.000 €	623.000 €	229.000 €
Summe GB 3	763.000 €	804.000 €	1.217.000 €	623.000 €	229.000 €
SFB Dortmund	2.731.000 €	2.785.000 €	2.891.000 €	2.515.000 €	2.101.000 €

Betriebskostenzuschüsse					
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Geschäftsbereich	13.804.000 €	14.300.000 €	13.281.000 €	14.134.000 €	13.186.000 €
1/ Sport	8.064.000 €	8.580.000 €	8.000.000 €	8.246.000 €	7.434.000 €
Betrieb von Hallenbädern	8.064.000 €	8.580.000 €	8.000.000 €	8.246.000 €	7.434.000 €
2/ Zoo	2.500.000 €	2.500.000 €	3.400.000 €	3.100.000 €	3.100.000 €
Haltung und Zucht von Tieren	2.500.000 €	2.500.000 €	3.400.000 €	3.100.000 €	3.100.000 €
3/ Parkanlagen	3.240.000 €	3.220.000 €	1.881.000 €	2.788.000 €	2.652.000 €
Betrieb des Westfalenparks	3.240.000 €	3.220.000 €	1.881.000 €	2.788.000 €	2.652.000 €
SFB Dortmund	13.804.000 €	14.300.000 €	13.281.000 €	14.134.000 €	13.186.000 €

• Zuschussleistungen DANWI - Bereich:

Investitionszuschüsse						
Geschäftsbereich	Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
		669.000 €	315.000 €	3.209.000 €	3.085.000 €	1.199.000 €
1/ Sport		464.000 €	231.000 €	2.121.000 €	2.044.000 €	673.000 €
Sportförderung, -veranst., -projekte		- €	- €	- €	- €	- €
Betrieb von Sportplätzen/ -anlagen		464.000 €	231.000 €	2.121.000 €	2.044.000 €	673.000 €
Summe GB 1		464.000 €	231.000 €	2.121.000 €	2.044.000 €	673.000 €
3/ Parkanlagen		205.000 €	84.000 €	51.000 €	26.000 €	9.000 €
Betrieb des BG Rombergpark		205.000 €	84.000 €	51.000 €	26.000 €	9.000 €
Betrieb des Stadtgartens		- €	- €	- €	- €	- €
Summe GB 3		205.000 €	84.000 €	51.000 €	26.000 €	9.000 €
5/ Stadtgrün				1.037.000 €	1.015.000 €	517.000 €
Technisches Immo-Management				- €	- €	- €
Park- und Grünanlagen				1.033.000 €	938.000 €	495.000 €
Betrieb des Tierschutzzentrums				4.000 €	- €	- €
Gartenkultur (KGDA)				- €	77.000 €	22.000 €
Summe GB 5				1.037.000 €	1.015.000 €	517.000 €
SFB Dortmund		669.000 €	315.000 €	3.209.000 €	3.085.000 €	1.199.000 €

Betriebskostenzuschüsse						
Geschäftsbereich	Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
		5.796.000 €	6.000.000 €	12.219.000 €	12.166.000 €	12.114.000 €
1/ Sport		4.536.000 €	4.620.000 €	4.500.000 €	5.054.000 €	4.366.000 €
Sportförderung, -veranst., -projekte		882.000 €	924.000 €	875.000 €	1.064.000 €	944.000 €
Betrieb von Sportplätzen/-anlagen		3.654.000 €	3.696.000 €	3.625.000 €	3.990.000 €	3.422.000 €
3/ Parkanlagen		1.260.000 €	1.380.000 €	1.419.000 €	1.312.000 €	1.248.000 €
Betrieb des BG Rombergpark		990.000 €	1.058.000 €	1.221.000 €	1.148.000 €	1.092.000 €
Betrieb des Stadtgartens		270.000 €	322.000 €	198.000 €	164.000 €	156.000 €
5/ Stadtgrün				6.300.000 €	5.800.000 €	6.500.000 €
Technisches Immo-Management				1.512.000 €	1.392.000 €	1.430.000 €
Park- und Grünanlagen				4.221.000 €	3.596.000 €	4.160.000 €
Betrieb des Tierschutzzentrums				441.000 €	406.000 €	455.000 €
Gartenkultur (KGDA)				126.000 €	406.000 €	455.000 €
SFB Dortmund		5.796.000 €	6.000.000 €	12.219.000 €	12.166.000 €	12.114.000 €

ZWISCHENERGEBNIS:

Die von SFB vorgenommenen Tätigkeiten sind als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) zu qualifizieren. Diese DAI sind bei SFB zu differenzieren in Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichem Interesse (DANWI). Entsprechend sind die Zuschüsse der Stadt auf diese Bereiche aufzuteilen.

Im Folgenden sind nun die beihilferelevanten – also die wirtschaftlichen - Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Zuschussleistungen des DAWI - Bereiches weiter zu verfolgen.

5. Hat die Zuwendung begünstigende Wirkung?

Unter einem Private-Investor-Test ist vereinfacht zu verstehen, ob ein privater Investor mit wirtschaftlichem Interesse eine vergleichbare Kapitalhilfe anbieten würde.²

„Bei der Beurteilung, ob ein privater Investor vergleichbar gehandelt hätte, sind die Verpflichtungen, die der auszahlenden staatlichen Stelle als Trägerin der öffentlichen Gewalt obliegen, außer Acht zu lassen. Aufgrund der in der Vergangenheit erzielten Verluste bei den Eigengesellschaften/Eigenbetrieben hätte ein privater Investor von vergleichbarer Größe wie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sich zwischenzeitlich aus wirtschaftlichen Erwägungen zur Liquidation der Gesellschaft entschlossen. Überlegungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen) hätte der private Investor nicht angestellt, da ihn keine derartige öffentlich-rechtliche Verpflichtung trifft.“³

Ein privater Investor würde kaum einen Betrieb bezuschussen, welcher ohne Zuschüsse wirtschaftlich nicht überlebt bzw. nicht langfristig Gewinne erzielt. Die Zuschüsse stellen vor diesem Hintergrund einen geldwerten Vorteil für den Eigenbetrieb dar. Insofern liegt eine wirtschaftliche Begünstigung vor.

6. Handelt es sich um eine selektive Begünstigung?

- Ja, es handelt sich um eine konkrete einzelfallbezogene Begünstigung für den Eigenbetrieb.

7. Liegt ein Eingriff in den innergemeinschaftlichen Handel/Wettbewerb vor?

- Eine Verfälschung des Wettbewerbs um den Verbraucher kann aufgrund der geografischen Lage von Dortmund verneint werden.
- Eine Wettbewerbsverfälschung aus Angebotssicht generell zu verneinen birgt - aufgrund der heterogenen Entscheidungspraxis der Kommission im Zusammenhang mit den Auslegungen eines gemeinschaftsweiten Marktes der oben genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten - rechtliche Risiken und kann daher an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden.
- Die Zuschüsse liegen über den Schwellenwerten der De-Minimis-Regelung.

² Vgl. Giesberts, Ludger und Streit, Thilo: Anforderungen an den „Private Investor Test“ im Beihilfenrecht, in: EuZW, Heft 14, 2009, Seite 484 ff.

³ Jeschke, Lothar und Scholz, Axel: Verstößt der Verlustausgleich einer Gemeinde zugunsten einer Eigengesellschaft oder eines Eigenbetriebes gegen das EU-Beihilferecht?, in: Der Gemeindehaushalt, 11/2009, Seite 249-255, hier: S. 250.

II. Liegen Ausnahmen bzw. Sonderregelungen zu der vorgenommenen Beihilfe vor?

1. Greift eine Ausnahmeregelung gemäß § 107 Abs. 2 bzw. 3 AEUV?
 - Nein. Weder eine Legal- noch eine Ermessensausnahme greifen.
2. Greift die Gruppenfreistellungsverordnung vom 6. August 2008?
 - Nein. Keine genannte Beihilfengruppe zutreffend.

ZWISCHENERGEBNIS:

Die vorgenommenen Zuschüsse für den wirtschaftlichen Bereich können grundsätzlich als notifizierungspflichtige Beihilfen qualifiziert werden.

III. Kann die Freistellungsentscheidung für die DAWI - Leistungen angewendet werden (Überprüfung der Schwellenwerte laut Art. 2 der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG)?

1. Höhe des Jahresumsatzes der letzten beiden Jahre?

Der Grenzwert „Jahresumsatz“ laut Art. 2 der Freistellungsentscheidung liegt bei 100 Mio. €. Der Grenzwert nimmt Bezug auf die zwei Rechnungsjahre, welche der Übernahme einer DAWI vorausgehen.

- 2009: 4,9 Mio. € (lt. Prüfbericht)
 - 2010: 4,8 Mio. € (lt. 4. Quartalsbericht 2010)
- Summe: 9,7 Mio. € < 100 Mio. €

2. Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung für den wirtschaftlichen Bereich?

Der Grenzwert „jährliche Ausgleichszahlung“ laut Art. 2 der Freistellungsentscheidung liegt bei 30 Mio. €.

Zudem führt Art. 2 der Freistellungsentscheidung diesbezüglich aus: Für die Ermittlung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Obergrenze von 30 Mio. EUR kann der Jahresdurchschnitt der während der Laufzeit des Vertrags oder ersatzweise während eines Zeitraums von fünf Jahren gewährten Ausgleichszahlungen herangezogen werden.

Auf die tabellarisch dargelegten Zuschüsse auf Seite 5 (Zuordnung zum DAWI – Bereich) wird verwiesen.

- Gesamter investiver Zuschuss DAWI - Bereich (2006-2010):
→ 13.023.000 €
 - Gesamter konsumtiver Zuschuss DAWI - Bereich (2006-2010):
→ 68.705.000 €
- $13.023.000 + 68.705.000 = 81.728.000 \text{ Mio. €} / 5 \text{ Jahre} = 16.345.600 \text{ €} < 30 \text{ Mio. €}$

IV. Schlussfolgerungen / Weiteres Vorgehen:

- Die Tätigkeiten von SFB sind den DAI zuzuordnen. Sie gliedern sich in DAWI und DANWI auf; die Zuschüsse sind auf diese beiden Bereiche zu verteilen. Die DANWI sind nicht relevant im Sinne des europäischen Beihilfenrechts.
- Der Beihilfentatbestand für den wirtschaftlichen Bereich ist erfüllt. Eine Ausnahmeregelung greift nicht.
 - Die Zuschusszahlungen der Stadt Dortmund an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten können als Ausgleichszahlungen für die Erfüllung von DAWI freistellungsfähig gemäß der Entscheidung der EU-Kommission sein. Die Schwellenwerte der Freistellungsentscheidung sind derzeit deutlich unterschritten (siehe III.).
 - Da die Gesellschaft in erheblichem Maße Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, ist eine förmliche **Betrauung** gemäß Freistellungsentscheidung 2005/842/EG für die wirtschaftlichen Tätigkeiten möglich und wird empfohlen.
 - Der Betrauungsakt kann im Falle nicht rechtsfähiger eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen in Form eines Ratsbeschlusses erlassen werden. Der Ratsbeschluss sollte mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes mit dem Beschluss zur Bereitstellung der Haushaltsmittel verbunden werden.
 - Eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Betrauungsaktes ist nicht erforderlich bzw. entfällt.
 - Soweit neben der vorzunehmenden Betrauung auch sämtliche weiteren Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung erfüllt werden, kann hinsichtlich der Beihilfen (Zuschusszahlungen) an den Sport- und Freizeitbetrieb Dortmund eine Notifizierung unterbleiben.
 - Es sind keine umsatzsteuerlichen Risiken gegeben, da die Stadt Dortmund und SFB umsatzsteuerlich ein einheitliches Steuersubjekt sind. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung ist daher nicht erforderlich.

ENDERGEBNIS:

Die grundsätzlich notifizierungspflichtigen Beihilfen stellen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung von Aufgaben des DAWI - Bereiches dar. Gemäß der Freistellungsentscheidung kann die Notifizierung über einen Betrauungsakt vermieden werden. Die mit der Freistellungsentscheidung/ dem Betrauungsakt einhergehenden Voraussetzungen sind zu beachten.



An die Mitglieder
des Ausschusses für Kultur,
Sport und Freizeit

**Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit am 13.09.2011 um die Vorlage DS-Nr. 04914-11
"Betrauungsakt für die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund"**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt der obigen Vorlage ist ein Betrauungsakt, um Zuschusszahlungen der Stadt Dortmund an die Sport- und Freizeitbetriebe formal beihilferechtlich gemäß europäischem Beihilferecht abzusichern.

Aufgrund der umfangreichen Abstimmung mit verschiedenen Fachbereichen innerhalb der Verwaltung, insbesondere mit den Sport- und Freizeitbetrieben, konnte die Vorlage nicht frühzeitiger auf dem üblichen Verfahrensweg zur Verfügung gestellt werden. Bedingt durch die Ferienzeit kann die Vorlage zudem erst am 06. September 2011 im Verwaltungsvorstand behandelt werden.

Da die Betrauung erhebliche Auswirkungen auf den neuen Wirtschaftsplan der Sport- und Freizeitbetriebe haben wird, muss der Beschluss des Rates möglichst frühzeitig gefasst werden.

Ich bitte deshalb um Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit um den genannten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau